

Wurzelkanalsterilisation mittels Laser :

Die Wurzelkanalsterilisation mittels Laser ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Die Wurzelkanalsterilisation mittels Laser ist nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2390 bzw. 2410 bzw. 2440 und stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung. So ist z.B. der Ansatz GOZ 2110 analog (häufig finden auch GOZ 4090a oder 4100a Anwendung) für die „Wurzelkanalsterilisation mittels Laser“ ist unstrittig angemessen und bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

So schreibt auch die Bundeszahnärztekammer im GOZ-Kommentar vom 13.08.2013 auf Seite 99 unter „GOZ 2410“:

„Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Kanalsterilisation z. B. mittels eines Lasers in separater Sitzung nach Abschluss der mechanischen Kanalaufbereitung GOZ § 6 Abs. 1“

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern